

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin
B.03452
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle
B.84.21

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 14. Juni 1921.

Kammer I, Prüfnummer 3452.

Niederschrift.



Anwesend als Vorsitzender: Pol, Rat Mildner
anwesend als Beisitzer Herr Dr. Meissner

Frau Pochhammer

Frau May

Herr Jansen

als Sachverständiger Herr von Mombart,

Betrifft den Bildstreifen "Die Schwarze Pest"

Ursprungsfirma Europa-Film-Compagnie,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht
abgegeben, Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini,

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt,

458 Meter,

Herr von Mombart äusserte sich zur Sache und Frau Mellini stellte
den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens, Die Kammer trat hier-
auf in die Beratung ein, Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit
wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird verboten,

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen bringt unter dem Titel "Schwarze Pest" zunächst Auf-
nahmen vom Rhein und aus dem besetzten Gebiet, aber nicht Landschafts-
aufnahmen im herkömmlichen Sinne ohne jeden Beigeschmack, sondern
unter stetem Hinweis auf die durch die Farbigen Besatzungstruppen
hervorgerufenen Zustände und unter Betonung der Gegensätze, die zwi-
schen der einheimischen Bevölkerung und den Besatzungstruppen beste-
hen, Des weiteren stellt er zwei Fälle von Notzuchtverbrechen dar, die
mehrere Neger im besetzten Gebiet angeblich begangen haben, Endlich
sucht er am Schluss in Form einer kleinen Handlung den Nachweis zu füh-
ren, dass die Folge eines Geschlechtsverkehrs zwischen weisser und schwar-
zer Rasse die sei, dass die Nachkommen unter Überspringung einer Gene-
ration

immer wieder Neger seien. Der Schluss der Handlung ist nach Amerika verlegt, um der dortigen Bevölkerung die Gefahr, die aus der in Deutschland grassierenden "Schwarzen Pest" auch für sie erwächst, nahezu legen.

Die Kammer war der Ansicht, dass der Bildstreifen nicht zugelassen werden könne, weil er geeignet sei, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (Frankreich) zu gefährden. Der Bildstreifen soll Propagandazwecken dienen und zwar in Amerika, weshalb er ausser mit deutschen auch mit englischen Inschriften versehen ist. Die Kammer glaubte feststellen zu sollen, dass die gegenseitige Erbitterung, die zwischen dem deutschen und französischen Volke besteht, durch die Vorführung des Bildstreifens, der schon durch seinen Titel "Die schwarze Pest" eine aggressive Tendenz verrät, noch erheblich gesteigert und dadurch die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich gefährdet werden müssen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass die Beziehungen zwischen diesen beiden Völkern kaum noch verschlechtert werden können, so ist doch zu berücksichtigen, dass das deutsche Volk die infolge seiner Niederlage eingetretenen Misstände zu tragen gezwungen ist und dass letztere durch Auflehnungsmittel der vorliegenden Art keineswegs geringer sondern auf dem Wege der Repressalien noch vermehrt werden würden.

Auch wenn man unterstellt, dass die gezeigten Begebenheiten auf Wahrheit beruhen und den Tatsachen direkt nachgebildet sind, muss es doch sehr fraglich erscheinen, ob der eigentliche Zweck der Propaganda, im aufklärenden Sinne für die deutsche Sache zu wirken und das Mitleid des Auslandes für deutsches Leid zu wecken, durch ihre Vorführung im Film gefördert wird. Während sonst bei einem Bildstreifen, der in logischem Aufbau und unter psychologischer Begründung untereinander zusammenhängende Begebenheiten vor Angeführt, der Zuschauer einer suggestiven Beeinflussung unterliegt und mit der Handlung mitgeht, ist der vorliegende Fall anders zu beurteilen. Hier werden mehrere gleichgeartete Ereignisse mit bestimmter sofort erkennbarer Tendenz ohne jeden Zusammenhang nebeneinandergestellt. Da dieser Zweck sehr offensichtlich ist, wird die Kritik viel eher einsetzen, der Zuschauer wird hier mehr als sonst sich bewusst werden, dass die gesehenen Szenen gestellt sind. Er wird, da er gewohnt ist, im Film meist Produkte einer weitschweifenden Phantasie zu erblicken, leicht in Zweifel geraten, ob die Sache sich auch

auch so zugetragen habe, wie sie dargestellt ist. Hiermit ist der eigent-
liche Zweck der Propaganda schon zum Teil vereitelt. Von einem Regisseur
gestellte Handlungen können, selbst wenn sie sich auf aktenmäßige Tat-
sachen stützen, nie einen urkundlichen Wert haben. Es besteht leicht die
Gefahr, dass bei einer geschickten Gegenpropaganda das Gegenteil des er-
hofften Erfolges eintritt. Es erscheint daher durchaus nicht ausgeschlossen,
dass der deutschen Sache durch die Vorführung des Films nicht nur nicht
genützt, sondern dass auch das deutsche Ansehen im Auslande gefährdet
wird. Diesbezüglich kommt noch ein Moment hinzu. Es erschien der Kammer,
der ein ^{auf} ~~ein~~ ~~Medizinischem~~ Gebiet sachverständiges Mitglied angehörte, höchst
bedenklich, die wissenschaftlich wenigstens noch nicht erwiesene Theorie
des Überwiegens der schwarzen Rasse bei einem Verkehr zwischen ihr und
Weissen, als unumstößliche Tatsache hinzustellen. Durch Verwendung einer
auf solche Theorie sich stützenden Behauptung wird die Befürchtung einer
Gefährdung des deutschen Ansehens noch vermehrt. Es war noch zu erwägen,
ob etwa der Bildstreifen in Gemässheit des § 2 des Lichtspielgesetzes
vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden könne, aber abgesehen
von der Unmöglichkeit einer Begrenzung dieser Personenkreise erschien der
Kammer die gesetzliche Voraussetzung der wissenschaftlichen oder künst-
lerischen Bedeutung des Bildstreifens nicht gegeben. Auf diesem Grunde
konnte auch eine beschränkte Zulassung nicht ausgesprochen werden.

gez. Mildner,

Berlin, den 1. August 1921.

Film-Oberprüfstelle.

B, 84, 21,

Niederschrift.

betreffen den Bildstreifen "Die schwarze Pest"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die schwarze Pest" waren erschie-
nen Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Theaterbesitzer Schlicht (Film-Industrie)

Redakteur Gomoll (Kunst und Literatur)

Generalleutnant Leube (Volkswohlfahrt)

Pastor Bohn (Volkswohlfahrt) als Beisitzer,

Als Vertreter der Europa-Film-Gesellschaft war Herr Rechtsanwalt Dr.

Goldbaum erschienen, seitens der Rheinischen Liga, die den Film in Auf-

trag gegeben hat, Fräulein Gärtner. Als Sachverständige waren erschienen

Universitätsprofessor Dr. Foll mit seinem Assistenten Wegener,

Generalkonsul Morath (Auswärtiges Amt)
Dr. Freudenthal

Professor Poll und die Vertreter des Auswärtigen Amtes erstatteten ihr Gutachten. Die Vertreterin der Rheinischen Frauenliga und der Rechtsbeistand der Beschwerde führenden Firma äußerten sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Die Beschwerde wird zurückgewiesen

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde führende Firma hat den Bildstreifen "Schwarze Pest" im Auftrage der Rheinischen Frauenliga hergestellt. Die Frauenliga hat die Erklärung abgegeben, dass es Absicht sei, im Falle der Zulassung den Bildstreifen in Deutschland nur zu Vortragszwecken vorzuführen. Im übrigen aber diesen Film durch Verkauf nach Amerika dort für die deutsche Sache wirken zu lassen. Von beiden Erklärungen, die durchaus glaubhaft sind (Der Film hat gleichzeitig englische und deutsche Titel ist nur die zweite beachtlich; denn nach § 1 des Lichtspielgesetzes gilt die Vorführung eines Bildstreifens auch dann als öffentlich, wenn sie in Vereinen oder anderen geschlossenen Gesellschaften stattfindet, Die Filmprüfstelle hat die öffentliche Vorführung des Bildstreifen in der Hauptsache deswegen verboten, weil der Bildstreifen geeignet sei, die politischen Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen State, Frankreich, zu gefährden. Die beschwerdeführende Firma hat unter Berufung auf § 1 des Lichtspielgesetzes behauptet, dass ein Film wegen einer politischen Tendenz als solcher nicht verboten werden könne, und dass deshalb die Vorentscheidung aufgehoben werden müsse. Diese Behauptung ist rechtsirrtümlich. Die angezogene Vorschrift besagt nur, dass eine politische, soziale, religiöse, ethische oder Weltanschauungstendenz als solche, also etwa die Tendenz des Pazifismus, der Kommunisierung des Zionismus, die Weltanschauung der Bramanen nicht deshalb beanstandet werden dürfe, eben weil der Inhalt des Bildstreifens Pazifismus, Kommunisierung etc. sei. Dass die allgemeinen Versagungsgründe des § 1 (Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit etc), Anwendung zu finden haben auch solche Filme, die etwa eine pazifistische oder zionistische

Idee vertreten wollen, liegt auf der Hand, Denn etwa ein Film zionistischer Tendenz auf antisemitischer Grundlage, ein Bildstreifen kommunistischer Tendenz dargestellt durch die Verböhnung staatlicher Einrichtungen, wird zu beanstanden sein, da die öffentliche Ordnung gefährdet wird; und letzten Endes ist jeder Film Ausdruck irgendwelcher Weltanschauungstendenz und sei es jener der Oberflächlichkeit und Leichfertigkeit der Lebensauffassung, Dass die Vorentscheidung an sich zulässig war, weil sie einen Film von politischer Tendenz deswegen beanstandete, weil er die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten gefährdete, steht ausser jedem Zweifel, Die Kammer hat die Beschwerde zurückgewiesen, indem sie sich der Begründung der Vorentscheidung nur teilweise angeschlossen hat, Der Inhalt des Bildstreifens umfasst drei Bildergruppen, die zueinander nur in einem losen Zusammenhang stehen, Man sieht eine Reihe von Aufnahmen des Rheins bei Mainz, Stadt- und Strassenansichten, man sieht das Goethedenkmal in Wiesbaden, das dortige Theater und die Kuranlagen, Die zweite Bildergruppe schildert das Treiben der schwarzen Soldaten im besetzten Gebiet, Man sieht drei Neger plaudernd vor der Kaserne mit grinsenden Gesichtern, Es wird gezeigt wie diese drei Neger (Immer dieselben) ein deutsches Mädchen anzusprechen versuchen, wie sie zwei Notzuchtverbrechen ausüben, Die dritte Bildergruppe hat einen novellistischen Umriss, Aus dem Verkehr eines Negers mit einer Weissen ist ein Mensch geboren, der nicht die geringsten nasseren Anzeichen eines Mischlings trägt, Er ist als erwachsener Mensch nach Amerika ausgewandert, hat dort unter Verschweigung der Tatsache, dass sein Vater ein Neger war, Bürgerrechte erworben und eine "freie Amerikanerin geheiratet", Tom, der den erbten Lasten seiner Ahnen erlegen ist, begeht ein Notzuchtverbrechen, Nach verbüßter Strafe sucht er seine Behausung auf, Seine Frau, die freie Amerikanerin, hat inzwischen ein Kind geboren, das ein Negerkind, also schwarz und wollhaarig ist,

Der Bildstreifen ist ein Propagandafilm, Die Kammer ist nicht im mindesten darüber im Zweifel, dass die Hersteller und Auftraggeber von dem besten Wunsche beseelt waren, deutschen Zwecken in Amerika zu dienen, Diese Zwecke sind indessen nicht erreicht,

Die Kammer war der Ansicht, dass es schon allein für sich - ohne alle anderen hier verwendeten Propagandamittel - ein vorzügliches und vornehmes Mittel - deutscher Sache zu dienen gewesen wäre, wenn der Film lediglich die Schönheiten des Rheines und die Schönheiten des besetzten Gebietes überhaupt geschildert hätte. Die hier angegebene Schilderung versagt durchaus. Jeder Kulturstaat auf der Erde weiss, dass die landschaftliche Schönheit des Rheines der Stolz Deutschlands ist. Es heisst einer Sache schlecht dienen, wenn diese Landschaft in wenigen flüchtigen und für die Landschaft gleichgültigen Bildern gezeigt wird. Im vorliegenden Falle heisst es aber das deutsche Ansehen gefährden, wenn eine deutsche Firma im Auslande diese landschaftliche Schönheit durch stümperhafte Photographien des Rheines zeigt und es für nötig hält, die Einrichtung des Lesesaales in Wiesbaden und die Tische und Stühle des Kurgartens zu zeigen.

Es wäre ferner ein wichtiges und begrüssenswertes Propagandamittel gewesen, die von Negern begangenen Untaten an deutschen Mädchen und Frauen zu schildern und das Schamgefühl der Erniedrigung ernst und unsentimental darzustellen, unter dem Deutschland durch die schwarzen Truppen im Rheinlande leidet. Dass eine solche Darstellung eindringlich und lebhaft hätte erfolgen können, ist selbstverständlich, denn jede Erscheinungsform ist künstlerisch lösbar. Es gefährdet aber angesichts einer ^{von} ganz Deutschland nicht nur mit Scham, sondern mit Zorn empfundenen Schmach, das deutsche Ansehen - und nicht bloss etwa im Auslande - wenn drei gutmütig grinsende ^{als} Schauspieler geworbene Schwarze herhalten müssen, um die Besatzungsarmee zu zeigen, wenn dieselben Neger in gestellten Bildern Notzuchtverbrechen andeutungsweise darzustellen haben, deren Abscheulichkeit auch nicht im entferntesten zur Wirkung gelangt.

Ungleich schwerere Schädigung deutschen Ansehens bedeutet die dritte Gruppe der Bildfolgen. Seitens des Sachverständigen ist in überzeugender Form ausgeführt worden, dass nach Kenntnis der Wissenschaft die hier geschilderten Vorgänge unmöglich seien; es sei bisher in keinem Falle beobachtet worden, dass aus einer Verbindung zwischen einem Schwarzen

und einer Weissen ein Mensch geboren worden sei, wie er hier gezeigt wäre, ein Mensch nämlich, der nach Haltung, Schädelform, Bewegungen, Gesichtsbildung ganz und gar der deutschen Rasse ähnlich sei. Es sei ferner kein Falle bekannt, in der aus der Verbindung zwischen einem Mischling und einer weissen Frau ein schwarzes Kind, Negerkind mit wellhaaren, geboren sei. Es sei drittens nicht nur unrichtig, dass der Neger zu Sittlichkeitsverbrechen^{neige}, es sei ebenso unrichtig, dass ein Mischling "ererbte lasterhafte Neigungen seiner Negerbrahnen" besässe. Die Kammer hätte keine Veranlassung, die Richtigkeit dieses Gutachtens zu bezweifeln. Folgte die Kammer diesem Gutachten, so hatte sie indes noch eine weitere Feststellung zu treffen. Die Feststellung nämlich, dass in keinem Lande aus gebotenen Gründen die Kenntnis, das Feingefühl und die damit verbundenen soziale Wertung rasse möglicher Erscheinungsformen aus Mischlingen so ausgebildet, und so ausgeprägt ist wie in Amerika, wo bereits auf den Schulen auf diese Vererbungsmöglichkeiten hingewiesen wird, und es zur Kenntnis des gebildeten Menschen gehört, über die Fragen der Rassetheorie genau unterrichtet zu sein. Im Zusammenhang mit diesen Tatsachen würde der Dilettantische Versuch, der unrichtig rassetheoretische Möglichkeiten darstellt, in Amerika nicht bloss etwa das bisherige Ansehen an deutscher Gründlichkeit und Forschung schädigen; die unrichtige und plumpe Darstellung könnte über eine Schädigung des deutschen Ansehens hinaus dieses Ansehen bis zur Lächerlichkeit herabwürdigen.

War dieser Versagungsgrund für die öffentliche Vorführung des Bildstreifens bereits ausschlaggebend, so bedürfe es einer weiteren Prüfung nicht, ob der Bildstreifen, wie das Gutachten des Auswärtigen Amtes dies fernerhin glaubhaft machte, auch überdies geeignet sei, zur Zeit schwierigster politischer Lage Deutschlands die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich zu gefährden.

gez. Balcke,

Leiter der Film-Oberprüfstelle.